

Departement Volkswirtschaft und  
Inneres  
Gemeindeabteilung  
Frey-Herosé-Strasse 12  
5001 Aarau

per E-Mail: [gemeindeabteilung@ag.ch](mailto:gemeindeabteilung@ag.ch)

5401 Baden, 27. Juli 2018

## **Änderung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Anhörungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren


Wir beziehen uns auf die bis am 17. August 2018 laufende Anhörung zur Änderung des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG) und bedanken uns dafür, dass wir zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Das RMG ist für die Arbeit der Einwohnerdienste von zentraler Bedeutung. Der Verband Aargauer Einwohnerdienste befasst sich schon seit längerem mit Verbesserungen, welche das RMG praxistauglicher machen. Es ist daher bedauerlich, dass unser Verband nicht vorzeitig für die Erarbeitung der Synopse miteinbezogen wurde. Unsere Stellungnahme enthält folglich etliche Punkte, welche weder in der von Ihnen zur Verfügung gestellten Synopse noch im Fragebogen aufgeführt sind. Wir haben unsere Stellungnahme daher in einer eigenen Synopse zusammengefasst. Gerne senden wir Ihnen den Fragebogen sowie unsere Beilage zum Anhörungsbericht zu.


Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerdienste



Yvonne Haller  
Präsidentin



Sandra Wirth  
Sekretariat

- Synopse VAE
- Fragebogen zur Anhörung

## Synopse zur Anhörung

### Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung

Der Verband Aargauer Einwohnerdienste hat weniger Wert auf die Formulierung gelegt, sondern mehr auf den Inhalt.

Generell sollen im neuen Register- und Meldegesetz geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden. Die Gebühren sind ausnahmslos in der Register- und Meldeverordnung (RMV) zu regeln. Im Gesetz soll wenn nötig, lediglich der Rahmen festgelegt werden.

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)	
Geltendes Recht	Abweichende Anträge VAE
<p>§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>1 Personen, die in der Gemeinde einen Haupt- oder Nebenwohnsitz begründen, melden sich bei der Einwohnerkontrolle an.</p> <p>2 Einwohnerinnen und Einwohner haben der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn sie</p> <p>a) innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Gebäudes umziehen, b) ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz aufgeben.</p> <p>3 Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugsgemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister angeschlossen sind.</p>	<p>Abs. 2: Neben lit a und b wäre zu ergänzen, dass sämtliche Änderungen, die das Einwohnerregister betreffen, von den Einwohnerinnen und Einwohnern zu melden sind.</p> <p>Der Verband Aargauer Einwohnerdienste unterstützt den neu geschaffenen § 7a vollumfänglich. Es ist auch im Sinne des Verbandes, eGovernment-Projekte voranzutreiben. Die Umsetzung solcher eCH-Standards gelingt unserer Ansicht nach nur, wenn sämtliche Gemeinden zur Teilnahme gesetzlich verpflichtet werden.</p>
<p>§ 8 b) Personen mit Grundeigentum</p>	

<p>1 Natürliche Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristische Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde haben dieser ihre Adresse und allfällige Adressänderungen zu melden.</p>	<p>Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ist direkt in § 8 zu ergänzen (bisher ist der Vermerk der Unentgeltlichkeit in § 25 RMG zu finden)</p>
<p>§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht</p> <p>1 Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohner- oder Objektregister zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen.</p> <p>2 Volljährige schweizerische Staatsangehörige haben in der Hauptwohnsitzgemeinde den Heimatschein oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen.</p> <p>3 In der Nebenwohnsitzgemeinde haben schweizerische Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz den Heimatausweis oder gleichbedeutende Schriften zu hinterlegen.</p>	<p>Abs. 1: Ergänzung: ....haben der Gemeinde wahrheitsgemäss <u>und vollständig</u> Auskunft.... Abs. 1: Ergänzung: ....<u>persönlich vorzusprechen. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist.</u> (siehe MERG § 6 Abs. 1).</p> <p>Abs. 2: Es gibt keine dem Heimatschein gleichbedeutende Schriften, daher sind die gleichbedeutenden Schriften zwingend zu streichen. Wenn der Heimatschein wegfällt, müsste dieser Punkt ohnehin neu formuliert werden. Dies wäre frühestens der Fall, wenn die Gemeinden Einsicht ins elektronische Zivilstandsregister Infostar haben. Der Heimatschein soll auf Verordnungsstufe (§ 6 RMV) aufgeführt werden. So wäre bei der Anbindung der Einwohnerdienste an Infostar und dem Ende der Notwendigkeit des Heimatscheins keine Gesetzesanpassung mehr erforderlich. Die Formulierung von § 2 soll neu lauten: Der Regierungsrat bestimmt die zu hinterlegenden Dokumente durch Verordnung.</p> <p>Abs. 3: Es gibt keine dem Heimatausweis gleichbedeutende Schriften, daher sind die gleichbedeutenden Schriften zwingend zu streichen. Die jetzige Formulierung führt immer wieder zu Unsicherheiten bei den Gemeinden.</p> <p>Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ist direkt in § 9 zu ergänzen (bisher ist der Vermerk der Unentgeltlichkeit in § 25 RMG zu finden)</p>
<p>§ 10 Pflichten bei Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten</p> <p>1 Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während</p>	<p>Abs. 1 lit. a und b: Die momentane Formulierung führt dazu, dass Untermietverhältnisse den Einwohnerdiensten nicht gemeldet werden und Drittmeldungen in der Regel mit ungenügenden Angaben eingehen. Dieser Absatz ist, im Sinne von § 8 Abs. 1 MERG, neu zu formulieren:</p>



<p>mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahrs Logis geben, sind verpflichtet,</p> <p>a) ein-, um- und wegziehende Personen der Einwohnerkontrolle zu melden, b) in Mietverträgen oder Wohnbestätigungen die administrative Wohnungsnummer aufzuführen, c) auf Verlangen Mieter- und Wohnungslisten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2 Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden der Einwohnerkontrolle der Gemeinde alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während drei Monaten innerhalb eines Jahrs in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten. Der Regierungsrat kann dazu Ausführungsvorschriften erlassen.</p>	<p>„Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:</p> <p>a. Name und Adresse der oder des Dritten, b. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer*, c. Beginn und Ende des Nutzungsrechts, d. Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten,“ e. Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.</p> <p>Abs. 2 Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht nur bezüglich Nutzungsberechtigten, die nach § 3 persönlich Meldepflichtig sind.</p> <p>Abs. 3 Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten Name, Vorname und Staatsangehörigkeit bekannt zu geben.“</p> <p>Für die Zuweisung der einziehenden Personen sind die Einwohnerdienste auf eine eindeutige Nummer, sei dies eine administrative Wohnungsnummer oder den EWID, angewiesen. Der VAE schlägt vor, dass im Sinne der Gleichbehandlung (elektronische Drittmeldung), in RMG "Gebäudeadresse und EWID" als zu meldende Angaben, aufgeführt werden.</p> <p>Abs 1 lit. c: Wird beibehalten</p> <p>Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ist direkt in § 10 RMG aufzuführen (bisher ist der Vermerk der Unentgeltlichkeit in § 25 RMG zu finden).</p>
<p>§ 11 Auskunftspflicht a) Arbeitgebende</p> <p>1 Arbeitgebende haben der Einwohnerkontrolle auf Verlangen über die bei ihnen beschäftigten Personen Auskunft zu geben, wenn diese ihre Meldepflichten nicht selbst erfüllen.</p>	<p>Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ist direkt in § 11 RMG aufzuführen (bisher ist der Vermerk der Unentgeltlichkeit in § 25 RMG zu finden), siehe Art. 12 Abs. 1 RHG.</p>
<p>§ 12 b) Anbietende leitungsgebundener Dienste</p>	<p>Die Unentgeltlichkeit der Auskunft ist direkt in § 13 RMG zu ergänzen (bisher ist der Vermerk der Unentgeltlichkeit in § 25 RMG zu finden).</p>

<p>1 Elektrizitätsversorgende und übrige Anbietende leitungsgebundener Dienste sind verpflichtet, über die Daten, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation notwendig sind, der Einwohnerkontrolle Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>§ 13 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern</p> <p>1 Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede einwohner- und objektregisterrelevante Änderung.</p>	<p>Ergänzung: Unentgeltlich (kein Hinweis im RHG gefunden). Anstelle des Hinweises in § 25 RMG.</p>
<p>§ 14 Meldefristen</p> <p>1 Für die im 2. Abschnitt dieses Gesetzes genannten Meldepflichten gilt eine Frist von 14 Tagen.</p>	<p>Zusatzvermerk: 14 Tage <b>ab Ereignisdatum</b>. Mit dieser Ergänzung ist klar definiert, wann die 14 Tage beginnen.</p> <p>Es ist zudem eine Frist einzutragen, in welcher ein Ereignis frühestens gemeldet werden darf. 1 Monat im Voraus ist angebracht.</p> <p>Es kommt immer wieder vor, dass Personen Ereignisse mehrere Wochen oder Monate im Voraus melden wollen und dann später, nach Aushändigung einer Hauptwohnsitzbescheinigung, eine Korrektur gemeldet wird. Mit der bereits ausgehändigten Hauptwohnsitzbescheinigung, konnten zwischenzeitlich bspw. Pensionskassengelder bezogen, Kündigung der obligatorischen Krankenversicherung, etc. vorgenommen worden sein.</p> <p>Wird die vorgängige Meldung auf 1 Monat begrenzt, kann dieses Risiko minimiert werden. Hinweis: Eine Meldung via eUmzug kann im Übrigen auch frühestens 1 Monat im Voraus gemeldet werden, so wäre eine Gleichbehandlung sichergestellt.</p> <p>Sehr nützlich wäre die Ergänzung, dass Wegzüge ins Ausland bis 14 Tage <b>vor</b> dem effektiven Wegzug gemeldet werden müssen (analog ausländische Personen - siehe Art. 15 Abs. 2 VZAE). So bleibt den Behörden genügend Zeit, um Notwendiges zu klären, bevor die Person nicht mehr oder nur noch schwer erreichbar ist.</p> <p>Die Meldefristen sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Derzeit können Meldungen via eUmzug aufgrund der technischen Gegebenheiten einen Monat im Voraus gemeldet werden. Die Regelung der Meldefristen in der RMV würde die nötige Flexibilität für die Anpassung schaffen.</p>



§ 16

Verantwortlichkeit und Aufgaben

1 Die Gemeinden führen eine Einwohnerkontrolle und organisieren die Objektverwaltung.

2 Sie bestimmen je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung für die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung.

3 Die Einwohnerkontrolle und die Objektverwaltung

- a) nehmen die Meldungen entgegen, verarbeiten sie und treffen die notwendigen Erhebungen,
- b) sind für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einwohner- und Objektregister zuständig, leiten die Änderungen der Daten der Einwohner- und Objektregister an das kantonale Einwohner- und Objektregister weiter und transferieren
- c) beziehungsweise Objektregister weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände.

4 Die Einwohnerkontrolle

- a) übernimmt die Daten von Zuzügerinnen und Zuzüglern von der zuständigen Stelle,
- b) weist Einwohnerinnen und Einwohnern den Wohnungsidentifikator zu (Haushaltbildung),
- c) teilt Meldepflichtigen bei der An- und Abmeldung mit, welche Meldepflichten bei anderen öffentlichen Organen sie damit erfüllt haben,
- d) stellt Bescheinigungen und Bestätigungen sowie die für die Begründung eines Nebenwohnsitzes erforderlichen Dokumente aus,
- e) bewahrt die hinterlegten Schriften auf.

5 Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer Einwohner- und Objektregister an die Standards des

Abs. 1: Einwohnerkontrolle umbenennen in „ein Einwohnerregister“. Die Begriffsverwendung ist nicht logisch.

Abs. 2: Einwohnerkontrolle in Einwohnerdienste umbenennen. Alternativ: „für das Führen des Einwohnerregisters“.

Abs. 4 lit. c: Den Einwohnerdiensten ist nicht bekannt, wer ans kant. Einwohnerregister angeschlossen ist. Daher ist es den Einwohnerdiensten aktuell nicht möglich, diese Gesetzesvorschrift zu erfüllen. Hier müsste in der Praxis das DVI den Einwohnerdiensten laufend melden, wer ans kant. Einwohnerregister angeschlossen ist/wird und auf welche Art (vergleiche auch § 7 Abs. 3 RMG).

Wenn dieser Paragraph bleibt, ist in § 20 RMG zu ergänzen, dass das DVI die entsprechenden Meldungen an die Einwohnerdienste zu leisten hat.

<p>kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregisters zu gewährleisten.</p>	
<p>§ 19 Kantonales Einwohner- und Objektregister</p> <p>1 Der Kanton betreibt ein Einwohner- und ein Objektregister. Diese enthalten die nach den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen Einwohner- und lokal geführten Objektregister als gespiegelte Datensätze. Der Regierungsrat kann einzelne, nach kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen.</p> <p>2 Nach Bedarf der Gemeinden stellt ihnen der Kanton entgeltlich das kantonale System zur Führung des Objektregisters zur Verfügung.</p> <p>3 Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters und des kantonalen Objektregisters werden über die Objektidentifikation miteinander verknüpft.</p>	<p>Im Gesetz ist lediglich von einer Spiegelung die Rede, jedoch erfolgt in der Praxis nicht nur eine Spiegelung, sondern eine fortlaufende Historisierung der Einwohnerregisterdaten.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Historisierung notwendig ist oder ob eine einfache Spiegelung genügt. Für detaillierte Auskünfte aus dem Einwohnerregister sind die Einwohnerdienste zuständig. Die Historisierung darf nicht dazu führen, dass das DVI oder andere Stellen Auskünfte über historisierte Daten erteilen. Hält man dennoch an der Historisierung fest, sollte dies unseres Erachtens hier auch als rechtliche Grundlage aufgeführt werden und der Begriff Spiegelung müsste durch eine zutreffendere Formulierung ersetzt werden. Andernfalls müsste das DVI die aktuelle Praxis ändern. Die Historisierung bereitet den Gemeinden und dem DVI einen Mehraufwand. Den Einwohnerdiensten infolge Fehlermeldungen, wenn Korrekturen nicht mit der Historisierung kompatibel sind und unter Kostenfolge via Softwarebetreiber mühsam angepasst/korrigiert werden müssen.</p> <p>Besonders erwähnen möchten wir in diesem Zusammenhang, dass die bei der Datenübermittlung entstehenden Fehler, die im Zusammenhang mit der Historisierung stehen für die Gemeinden sehr kosten- und zeitintensiv sind.</p>
<p>§ 20 Verantwortlichkeit und Aufgaben</p> <p>1 Das zuständige Departement ist verantwortlich für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sicherstellung des Datenaustauschs zwischen den Gemeinden im Kanton, Sicherstellung des Datenaustauschs über die nationale Datenaustauschplattform zwischen eidgenössischen,</li> <li>b) kantonalen und kommunalen Behörden und Registern nach den Vorschriften von Bund und Kanton,</li> <li>c) Schnittstelle zu den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen und den Gemeinden.</li> </ul>	<p>Bei Beibehaltung von § 16 Abs. 4 lit c und § 7 Abs. 3 ist in § 20 zwingend zu ergänzen, dass das zuständige Departement die Pflicht hat, den Einwohnerdiensten Änderungen von Nutzungsberechtigten des kant. Einwohnerregisters zu melden, ansonsten ist es den Einwohnerdiensten nicht möglich, die Einwohnerinnen und Einwohnern zu informieren, gegenüber wem sie die Meldepflichten erfüllt haben.</p>
<p>§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe</p>	



<p>a) An öffentliche Organe</p> <p>1 Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohner- beziehungsweise Objektregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu.</p> <p>2 Einwohnerkontrollen und die für die Objektverwaltung zuständigen Stellen dürfen auf alle ihre eigene Gemeinde betreffenden Daten Zugriff nehmen und diese auf eigenen Datenträgern speichern.</p> <p>3 Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, wenn dies durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift erlaubt ist.</p> <p>4 Landeskirchen und Kirchgemeinden dürfen die Daten von Angehörigen ihrer Konfession abrufen oder sich die entsprechenden Mutationen zustellen lassen.</p> <p>5 Der für die Erstellung von Statistiken zuständigen kantonalen Behörde dürfen alle, auch besonders schützenswerte, Personendaten im Abrufverfahren bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von § 19 IDAG eingehalten sind.</p> <p>6 Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich.</p>	<p>Es ist für die Einwohnerdienste sehr undurchsichtig, was mit ihren Einwohnerdaten in der kant. Datenplattform geschieht, wer diese erhält und unter welchen Voraussetzungen. Der VAE wünscht sich diesbezüglich Transparenz.</p> <p>In §§ 11 ff MERV (Kanton Zürich) wird die Kant. Datenplattform, deren Nutzung und Anschlüsse detailliert beschrieben. Insbesondere wird in § 15 MERV geschrieben; <i>Das Gemeindeamt protokolliert, wer auf die Daten zugegriffen hat und wann der Zugriff erfolgt ist. Es wertet die Protokolle periodisch aus.</i></p> <p>Die Protokollierung ist notwendig, damit eruiert werden kann, welche Stellen, auf welche Daten zugreifen. Dies ist für die Kontrolle und Transparenz der Nutzung heikler Daten notwendig. Dieser Punkt könnte in unserer Verordnung § 23 RMV aufgenommen werden.</p> <p>Ergänzung mit separatem Absatz: Änderungen von Nutzungsberechtigten sind dem zuständigen Departement umgehend zu melden. Die nutzungsberechtigten Stellen haben dafür eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese ist für eine aktuelle Benutzerverwaltung seitens Gemeinden verantwortlich. Der VAE stellt fest, dass Personen auch nach ihrem Weggang bei der Gemeinde weiterhin zugriffsberechtigt sind.</p> <p>Abs. 4: Landeskirchen und Kirchgemeinden in „<b>Anerkannte</b> Landeskirchen und Kirchgemeinden“ ändern.</p>
<p>§ 22 b) An Dritte</p> <p>1 Das zuständige Departement kann Dritten bekanntgeben:</p> <p>a) Daten über Einzelpersonen, deren Wohnsitz nicht bekannt ist,</p>	<p>Abs. 4: Hier ist die Gebührenregelung analog zu § 25 RMG vorzunehmen.</p>



<p>b) Daten über nach bestimmten Kriterien geordnete Personengruppen mehrerer Gemeinden.</p> <p>2 Für die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 lit. b ist § 16 Abs. 2 IDAG analog anzuwenden. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach den Vorschriften des IDAG.</p> <p>3 Allfällige Datensperren in den kommunalen Einwohnerregistern gelten auch für das kantonale Einwohnerregister.</p> <p>4 Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p>	
<p>§ 25 Gebühren und Kosten</p> <p>1 Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch die Gemeinde. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft oder Bescheinigung beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p> <p>2 Anmeldungen und Auskünfte gemäss den §§ 7–13 sind unentgeltlich.</p>	<p>CHF 100.- ist für Listenauskünfte zu hoch. Der VAE stellt immer wieder fest, dass einzelne Gemeinden individuell und unrechtmässig die Gebühren für Listen unter dem Minimalbetrag festlegen (generell oder bspw. für örtliche Vereine, für den Zweck der Förderung des Vereinslebens, für gemeinnützige Institutionen etc.).</p> <p>Vorschlag VAE: Der Minimalbetrag ist von CHF 100.- auf CHF 50.- zu reduzieren (siehe auch § 22 RMG und § 27 RMV). Dies würde dem Kostendeckungsprinzip der Gebühr entsprechen (Vollkostenrechnung von mindestens CHF 50.- bis CHF 60.- pro Liste).</p> <p>Der Verband Aargauer Einwohnerdienste ist mit dem neu geschaffenen § 25a nicht vollumfänglich einverstanden. Wir befürworten eine Reduktion bei Gebühren für Listen- und Einzelauskünfte nicht aber bei Bescheinigungen.</p> <p>Für Bedürftige (bspw. Sozialhilfe- oder EL-Bezüger), sollen weiterhin keine Gebührenbefreiungen möglich sein. Es handelt sich um Verwaltungsgebühren, welche im Grundsatz erhoben werden, wenn Einzelne für ihre eigenen subjektiven Bedürfnisse und Verrichtungen eine Verwaltungs-Aufwendung verursachen. Diese Gebühren sollte der Bezüger mit dem allgemeinen Lebensbedarf bezahlen müssen. Dank diesem Grundsatz entsteht keine Ungleichbehandlung für Personen, die knapp über dem Existenzminimum leben; das Verursacherprinzip soll weiterhin seine Gültigkeit haben. Zudem entsteht den Einwohnerdiensten im Verhältnis zu der bescheidenen Gebühr ein erheblicher Abklärungsaufwand für die Überprüfung der Bedürftigkeit.</p>

	<p>Es sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass Gebührenbefreiungen weder beim Bezug von schweizerischen Ausweisdokumenten noch bei Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen gewährt werden.</p> <p>Der Höchstbetrag von CHF 20.- für Einzelauskünfte und Bescheinigungen erachtet der VAE weiterhin als angemessen.</p> <p>Abs. 2: Ist zu streichen, dafür ist die Unentgeltlichkeit der §§ 8-13 direkt in den jeweiligen Gesetzesartikeln zu ergänzen.</p> <p>Für § 7 RMG soll auf Gesetzesstufe keine Unentgeltlichkeit festgelegt werden. Es sollte die Möglichkeit bestehen, in der Verordnung eine Meldegebühr zu definieren. Anmeldungen verursachen einen individuellen Verwaltungsaufwand, zudem entstehen für die Gemeinden direkte Kosten für jede Nutzung des neugeschaffenen eUmzugs. Der genaue Betrag pro Transaktion kann erst 3 Jahre nach Einführung des neuen e-Services beziffert werden. Zu diesem Zeitpunkt verrechnet der Kanton den Gemeinden die entstandenen Kosten rückwirkend (Sockelbeitrag und Betrag pro Transaktion). Zusätzlich entstehen und entstanden Kosten für den Betrieb und die Umstellungen der Software, welche von den Softwareanbietern direkt den Gemeinden verrechnet werden. Die bisherige Erfahrung durch Nutzung des eUmzugs zeigt keine Einsparung von Ressourcen im Gegensatz zu den herkömmlichen persönlichen Ummeldungen am Schalter (höherer Abklärungsbedarf bei Unklarheiten). Der alternative eUmzug ist als reine Dienstleistung am Kunden zu verstehen und soll, wie bereits hingewiesen, nach dem Verursacherprinzip entschädigt werden. Einzelne verursachen durch ihre eigenen subjektiven Bedürfnisse und Verrichtungen einen Verwaltungsaufwand, der durch die entsprechende Verwaltungsgebühr erhoben wird.</p>
<p>§ 26 Strafbestimmungen</p> <p>1 Bei Nichtbefolgen der Pflichten nach den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 500.– aussprechen.</p>	<p>Der Verband Aargauer Einwohnerdienste unterstützt die Angleichung des maximalen Busenbetrages auf CHF 2'000. Die Ausdehnung sollte auf die §§ 7-12 erfolgen. Bestehen für die Meldepflicht keine Sanktionsmöglichkeiten sind diese unbedeutend.</p> <p>Die Bezeichnung „trotz Aufforderung“ ist zu streichen. Sie verhindert eine Gleichbehandlung der Personen, welche der Meldepflicht nicht nachkommen. Dies betrifft jene Fälle, in welchen die Einwohnerdienste durch Unwissen gar keine Aufforderung zustellen können.</p>